

Firmenkundenbetreuung

Hinweise zur Versicherungsfreiheit



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!



Vorwort

Guten Tag,

Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung ist allerdings zu prüfen, ob in einem oder mehreren Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit besteht.

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben, der Ihnen die Feststellung, ob der Arbeitnehmer in der zu beurteilenden Beschäftigung in einem oder mehreren Versicherungszweigen versicherungsfrei ist, erleichtern soll.

Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, steht Ihnen das Dezernat VII.1 der KNAPPSCHAFT in Essen gerne zur Verfügung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass unsere Firmenkundenberater Sie aufsuchen. Diese helfen Ihnen bei der Klärung Ihrer Fragen. Rufen Sie hierzu einfach die kostenfreie Servicenummer 08000 200 501 an und vereinbaren Sie einen Termin.

Freundliche Grüße
Ihre KNAPPSCHAFT

Hinweise

1.
Ausführungen zu geringfügig Beschäftigten sind in einer eigenständigen Broschüre zu finden. Diese hat den Titel „Minijobs im gewerblichen Bereich“ und ist auf der Internetseite minijob-zentrale.de unter dem Pfad: „Inhaltsübersicht“ --> “Service / Warenkorb“ --> „Broschüren“ (Download-Center) zu finden. Sie können die Broschüre auch kostenlos im Service-Center der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 bestellen oder mittels E-Mail an minijob@minijob-zentrale.de anfordern.
2.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der Broschüre gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

A.	Beschäftigungen von Schülern	6
1.	Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung	6
1.1	Arbeitslosenversicherung	6
2.	Beschäftigungen von Schulentlassenen	6
2.1	Schulentlassene, die bis zur ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses eine befristete Beschäftigung ausüben	7
2.2	Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Studiums	7
B.	Beamte und beamtenähnliche Personen	8
1.	Personenkreis	8
2.	Auswirkungen der Versicherungsfreiheit	8
C.	Bezieher von Ruhegehalt	9
D.	Vollrentner wegen Alters	10
E.	Altersbedingte Versicherungsfreiheit	11
F.	Personen mit dauernd gemindertem Leistungsvermögen	13
G.	Bezieher einer dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbaren Leistung	14

H.	Jahresarbeitsentgeltgrenze	15
1.	Allgemeines	15
2.	Begriff des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	15
3.	Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts	15
3.1	Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts bei Stundenlöhnern	16
3.2	Mehrere Beschäftigungen	16
3.3	Übernahme von Werkstudenten/Auszubildenden nach dem Studium bzw. der Berufsausbildung	16
4.	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze	16
5.	Unterbrechungstatbestände	17
6.	Ende der Mitgliedschaft	18
7.	Renten- und Arbeitslosenversicherung	18
I.	Hauptberuflich Selbstständige	19
J.	Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU bei Krankheit geschützt sind	20
K.	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag	21
1.	Personenkreis	21
2.	Auswirkungen der Befreiung in der Kranken- und Pflegeversicherung auf andere Versicherungspflichttatbestände	21
L.	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	23

A. Beschäftigungen von Schülern

1. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Für Beschäftigungen, die von Schülern ausgeübt werden, sind die Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern anzuwenden. Danach unterliegen Beschäftigungen von Schülern der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Ausgenommen von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sind Beschäftigungen, die als geringfügig entlohnt oder kurzfristig anzusehen sind. In der Rentenversicherung kommt Versicherungsfreiheit bei einer kurzfristigen Beschäftigung in Betracht. Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung können je nach Sachverhalt rentenversicherungspflichtig, rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sein.

1.1 Arbeitslosenversicherung

Schüler, die während der Dauer der Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule eine Beschäftigung aufnehmen, sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Schüler bzw. Arbeitnehmer eine schulische Einrichtung besucht, die nicht der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient. Arbeitnehmer, die beispielsweise eine Abendschule besuchen, um einen allgemeinen Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder Abitur) zu erlangen, unterliegen demnach der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, es sei denn, die Beschäftigung ist wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei.

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören hauptsächlich:

- Abendgymnasien
- Abendrealschulen
- Förderschulen
- Freie Waldorfschulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Integrierte Gesamtschulen
- Kollegs
- Realschulen
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen
- Schulartunabhängige Orientierungsstufen

Der Besuch dieser Schulen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Personen, die z. B. das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, sind keine Schüler allgemeinbildender Schulen und zwar auch dann nicht, wenn mit dem Besuch der Hauptschulabschluss nachgeholt wird.

2. Beschäftigungen von Schulentlassenen

Die Eigenschaft als Schüler endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts; wird ein Prüfungs- oder Abschlusszeugnis erteilt, dann lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung aus dem Datum dieses Zeugnisses herleiten. Außerdem endet die Schülereigenschaft mit dem Abbruch der Schulausbildung.

2.1 Schulentlassene, die bis zur ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses eine befristete Beschäftigung ausüben

Zeitlich befristete Beschäftigungen, mit denen die Zeit zwischen der Schulentlassung und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Berufsausbildungsverhältnisses überbrückt werden soll, sind als berufsmäßige Beschäftigungen anzusehen.

Versicherungsfreiheit als kurzfristige Beschäftigung kommt deshalb für die Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder einer Berufsausbildung grundsätzlich nicht in Betracht. Ausgenommen von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Beschäftigungen, die als geringfügig entlohnt anzusehen sind. Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung können je nach Sachverhalt rentenversicherungspflichtig, rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sein.

Gleiches gilt für befristete Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Beginn eines Dienstverhältnisses als Beamter.

2.2 Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Studiums

Kurzfristige Beschäftigungen sind dann nicht geringfügig, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist; Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung bzw. beabsichtigtem Studium ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht als berufsmäßig anzusehen. Zur Fachschulausbildung gehört z. B. die Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass bei einer erstmals ausgeübten befristeten Beschäftigung Berufsmäßigkeit jedenfalls dann zu verneinen ist, wenn

bei Aufnahme dieser Beschäftigung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser ersten Beschäftigung innerhalb absehbarer Zeit eine weitere folgen wird. Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit von nicht mehr als drei Jahren ist nicht als eine solche weitere Beschäftigung zu werten. Hieraus folgt, dass eine kurzfristige Beschäftigung zwischen Schulentlassung und Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit grundsätzlich nicht berufsmäßig ausgeübt wird, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Bei Schulentlassenen, die beabsichtigen ein Studium aufzunehmen, kann die berufsmäßige Ausübung von Beschäftigungen allerdings nur dann verneint werden, wenn zwischen

- dem Abitur und dem mutmaßlichen Studienbeginn,
- dem Abitur und dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit von maximal drei Jahren
oder
- dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit von maximal drei Jahren und dem mutmaßlichen Studienbeginn

ein gewisser zeitlicher Zusammenhang besteht. Ist ein gewisser zeitlicher Zusammenhang nicht erkennbar, kann im Einzelfall geprüft werden, ob der Beschäftigte seinem Erscheinungsbild nach bereits dem Personenkreis der berufsmäßig beschäftigten Arbeitnehmer zuzuordnen ist und somit nicht mehr die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt sind, so dass Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht.

Kurzfristige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) werden immer berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch, wenn nach der Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres voraussichtlich ein Studium aufgenommen wird.

B. Beamte und beamtenähnliche Personen

1. Personenkreis

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr sind in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und somit auch in der Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch -, SGB V; § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III).

Das Gleiche gilt für sonstige (beamtenähnliche) Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbände.

Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist, dass nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht.

In der Rentenversicherung besteht für diesen Personenkreis nur Versicherungsfreiheit, wenn eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist (§ 5 Absatz 1 SGB VI).

2. Auswirkungen der Versicherungsfreiheit

Nach § 6 Absatz 3 SGB V bleiben Personen, die nach § 6 Absatz 1 SGB V versicherungsfrei sind, auch dann krankenversicherungsfrei, wenn sie anderweitig die Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummern 5 bis 13 SGB V erfüllen.

Die Krankenversicherungsfreiheit erstreckt sich somit z. B. auf jede weitere außerhalb ihres die Versicherungsfreiheit begründenden Dienstverhältnisses ausgeübte Beschäftigung. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

Dies gilt nicht für den Bereich der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübte Beschäftigungen unterliegen somit der Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen in Betracht kommt.

In der Rentenversicherung besteht im Einzelfall in der weiteren Beschäftigung dennoch Versicherungsfreiheit, wenn sich die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auch auf die weitere Beschäftigung erstreckt. Hierfür ist jedoch eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen obersten Dienstbehörde erforderlich.

C. Bezieher von Ruhegehalt

Bezieher von Ruhegehalt, die eine dem Grunde nach krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind krankenversicherungsfrei und somit auch in der Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig, wenn sie im Krankheitsfall Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben (§ 6 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 SGB V).

In der Rentenversicherung führt dagegen nur der Bezug einer beamtenrechtlichen Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze zur Versicherungsfreiheit (§ 5 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI).

Dieser Personenkreis kann durch Erklärung gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und so Rentenanwartschaften erwerben. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Die hier vorgesehene Altersgrenze ist im Gesetz nicht festgeschrieben, so dass die für den Eintritt in den Ruhestand jeweils maßgebliche Altersgrenze zu berücksichtigen ist. Bezieher einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, die eine Beschäftigung ausüben, unterliegen daher der Versicherungspflicht. Erreicht ein solcher Versorgungsempfänger jedoch eine (individuelle) Altersgrenze, besteht von dem Zeitpunkt an Rentenversicherungsfreiheit, von dem an die Versorgung wegen Dienstunfähigkeit in eine ungeminderte Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze umgewandelt wird oder umgewandelt werden könnte; einer förmlichen Umwandlung bedarf es für den Eintritt der Rentenversicherungsfreiheit nicht.

Der Bezug einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist den übrigen Altersversorgungen gleichgestellt, so dass die Bezieher einer berufsständischen Versorgung bei Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit ebenfalls rentenversicherungsfrei bleiben.

Für Beschäftigte, die aufgrund eines Altersruhegehaltes versicherungsfrei sind, hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung dennoch zu zahlen (§ 172 Absatz 1 SGB VI).

Von den Vorschriften über die Versicherungsfreiheit zur Kranken- und Rentenversicherung werden im Übrigen nur die Pensionäre selbst, nicht dagegen Bezieher einer Hinterbliebenenversorgung erfasst.

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen Pensionäre, die eine Beschäftigung ausüben, grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aufgrund des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze oder aufgrund der Ausübung einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung besteht.

D. Vollrentner wegen Alters

Seit dem 1. Januar 2017 sind nur noch Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersvollrente beziehen, in Beschäftigungen, die sie neben dieser Rente ausüben, rentenversicherungsfrei (§ 5 Absatz 4 SGB VI). Sie können durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und so ihre Rente erhöhen. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Bezieher von Vollrenten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder von Teilrenten wegen Alters sind hingegen in Beschäftigungen, die sie neben dieser Rente ausüben, generell rentenversicherungspflichtig. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist ausschließlich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung möglich.

Der Arbeitgeber hat bei Beschäftigten, die nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI rentenversicherungsfrei sind, seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen (§ 172 Absatz 1 SGB VI).

In der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterliegt dieser Personenkreis grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen in Betracht kommt.

Bezieher einer Altersvollrente eines Staates, für die die Verordnung (EG) Nummer 883/2004 gelten, sind nach Erreichen der Regelaltersgrenze ebenfalls versicherungsfrei. Nach Anhang XI Nummer 1 VO (EG) Nummer 883/2004 können diese Personen jedoch die Versicherungspflicht nach deutschem Recht bei der zuständigen Einzugsstelle beantragen.

Gleichgestellt dem Bezug einer Vollrente wegen Alters aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, ist auch der Bezug einer Leistung im Rahmen des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12. Oktober 1968. Dieses Abkommen ist derzeit im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien anzuwenden. Dieser Personenkreis ist bei Erreichen der Regelaltersgrenze ebenfalls versicherungsfrei.

E. Altersbedingte Versicherungsfreiheit

Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragsersatzung erhalten haben, sind in einer Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht ausgeschlossen (§ 5 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI).

Dieser Personenkreis kann durch Erklärung gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und so Rentenanwartschaften erwerben. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

In der Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer versicherungsfrei, die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI (§ 35 bzw. § 235 SGB VI) vollendet haben. Die Versicherungsfreiheit tritt grundsätzlich mit Ablauf des Monats in Kraft, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

Der Arbeitgeber hat für den versicherungsfreien Arbeitnehmer seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung zu zahlen (§ 346 Absatz 3 SGB III, § 172 Absatz 1 SGB VI).

In der Krankenversicherung wird Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung versperrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Der Ausschluss von der Versicherungspflicht verhindert sowohl den erstmaligen Zugang als auch die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ohne ausreichende Vorversicherungszeiten. Die Regelung dient einerseits der gebotenen klaren Abgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zum Schutz der Solidargemeinschaft

der gesetzlich Versicherten. Andererseits werden jedoch auch Personen, die sich auf eigenen Wunsch bewusst von der gesetzlichen Krankenversicherung gelöst haben, nicht mehr in die Versicherungspflicht miteinbezogen.

Die Versicherungsfreiheit für Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, tritt kraft Gesetzes ein, wenn in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestand. Kann innerhalb des Fünfjahreszeitraums ein einziger Tag nachgewiesen werden, an dem der Beschäftigte gesetzlich krankenversichert war, tritt - auch wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind - Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ein.

Zeiten der „Nichtversicherung“ in der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb des Fünfjahreszeitraumes führen aber nicht generell zur Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3a SGB V. Weitere Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist, dass diese Personen in dem Fünfjahreszeitraum mindestens die Hälfte dieser Zeit (zwei Jahre und sechs Monate)

- versicherungsfrei,
- von der Versicherungspflicht befreit
oder
- wegen Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 5 SGB V nicht versicherungspflichtig
waren.

Dabei steht der Versicherungsfreiheit, der Befreiung von der Versicherungspflicht oder der Nichtversicherung wegen einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass auch die Ehegatten von Beamten, Selbstständigen und sonstigen versicherungsfreien Arbeitnehmern durch Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach dem 55. Lebensjahr in der Regel als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig werden.

Im Umkehrschluss zu § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB XI sind krankenversicherungsfreie Personen nach § 6 Absatz 3a SGB V in der Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig.

F. Personen mit dauernd gemindertem Leistungsvermögen

Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wenn die Agentur für Arbeit die Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Rentenversicherungsträger volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III).

Die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung beginnt mit dem Tag, an dem sowohl die Leistungsminderung als auch die Erwerbsminderung festgestellt worden sind.

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gibt es keine entsprechenden Vorschriften.

G. Bezieher einer dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbaren Leistung

Arbeitnehmer, die eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Trägers beziehen, sind arbeitslosenversicherungsfrei, und zwar für die Dauer des Rentenbezuges (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III). Die Versicherungsfreiheit ist an die tatsächliche Rentenzahlung gebunden. Wird die Rente für einen zurückliegenden Zeitraum zugebilligt, so tritt auch die Versicherungsfreiheit rückwirkend ein.

Andere Rentenarten als die genannten Leistungen haben keinen Einfluss auf die Arbeitslosenversicherungspflicht, so dass nach einer Umwandlung der Rente wegen voller Erwerbsminderung in eine Altersrente an und für sich die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III – nämlich der Bezug von Rente wegen voller Erwerbsminderung – nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen kann Versicherungsfreiheit nur nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III fortbestehen bzw. wieder eintreten (vergleiche hierzu auch Buchstabe F).

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterliegen beschäftigte Rentner wegen voller Erwerbsminderung grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften in Betracht kommt.

H. Jahresarbeitsentgeltgrenze

1. Allgemeines

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Personen versicherungsfrei und somit auch in der Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 oder Absatz 7 SGB V übersteigt.

Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 SGB V. Diese Stichtagsregelung gilt unabhängig davon, ob zwischenzeitlich aufgrund des Unterschreitens der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze oder aufgrund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen Versicherungspflicht eingetreten ist.

Eine substitutive Krankenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen liegt dann vor, wenn das Leistungsspektrum der privaten Versicherung mindestens dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber einen Nachweis über den Abschluss einer privaten Krankenversicherung, die mindestens dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, vorzulegen. Der Arbeitgeber hat diese den Lohnunterlagen beizufügen.

Für alle anderen Arbeitnehmer ist die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V maßgebend.

Eine Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze findet zum 1. Januar eines jeden Jahres statt.

2. Begriff des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Maßgebend für die Beurteilung ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt. Hierzu gehört neben dem regelmäßigen Arbeitsentgelt auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt wird. Des Weiteren müssen Vergütungen für vertraglich vorgesehenen Bereitschaftsdienst in die Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts einbezogen werden.

Vergütungen für Überstunden gehören dagegen zu den unregelmäßigen Arbeitsentgeltbestandteilen und sind daher bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts außer Betracht zu lassen; etwas anderes gilt lediglich für feste Pauschbeträge, die als Abgeltung für Überstunden regelmäßig zum laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts bleiben nach ausdrücklicher Bestimmung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden. Des Weiteren werden Entgeltbestandteile nicht mitberücksichtigt, die nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören.

3. Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Das auf ein Zeitjahr hochgerechnete regelmäßige Jahresarbeitsentgelt ist durch Multiplikation der durchschnittlichen Monatsbezüge mit 12 unter Berücksichtigung regelmäßig gewährten einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu errechnen. Bei schwankenden Bezügen muss das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt geschätzt werden. Erweist sich die Schätzung im Nachhinein als unzutreffend, ist eine Korrektur nur für die

Zukunft möglich; für die Vergangenheit bleibt es bei der einmal vorgenommenen versicherungsrechtlichen Beurteilung.

Die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht und damit auch die Höhe des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts sind jeweils zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und darüber hinaus bei jeder Änderung des Arbeitsentgelts zu prüfen. Als neuer Beschäftigungsbeginn gilt auch ein Arbeitgeberwechsel.

Bisher versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erstmalig oder bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen, unterliegen daher aufgrund dieser Beschäftigung von Beginn an nicht der Versicherungspflicht. § 6 Absatz 4 SGB V findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Bei (rückwirkender) Erhöhung des Arbeitsentgelts endet die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze des folgenden Jahres voraussichtlich überschritten wird.

3.1 Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts bei Stundenlöhnern

Bei Arbeitnehmern, die auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden entlohnt werden, ist der aktuelle Stundenlohn zunächst auf einen Monatswert umzurechnen ($\text{Stundenlohn} \times \text{individuelle wöchentliche Arbeitszeit} \times 13 : 3$), anschließend ist der Betrag mit 12 zu multiplizieren.

3.2 Mehrere Beschäftigungen

Übt ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen aus, ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Nicht angerechnet wird das Arbeitsentgelt aus der ersten geringfügigen Beschäftigung. Das Jahresarbeitsentgelt aus der zweiten bzw. jeder weiteren für sich betrachteten geringfügig entlohnten Beschäftigung ist hingegen mit anzusetzen.

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer weiteren mehr als geringfügigen Beschäftigung durch Zusammenrechnung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, werden auch in der Zweitbeschäftigung zunächst versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet in beiden Beschäftigungen erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sofern die Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten.

Tritt zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung jedoch eine für sich allein betrachtete, die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitende, Beschäftigung hinzu, besteht in beiden Beschäftigungen ab dem Zeitpunkt des Hinzutritts Versicherungsfreiheit.

3.3 Übernahme von Werkstudenten/ Auszubildenden nach dem Studium bzw. der Berufsausbildung

Personen, die zuvor als Werkstudenten krankenversicherungsfrei bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren, und nach dem Studium eine Beschäftigung mit einem Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, unterliegen vom Beginn der Beschäftigung an der Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V. Es besteht ein einmaliges Wahlrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beitrittserklärung zur freiwilligen Krankenversicherung muss jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Beschäftigungsbeginn erfolgen.

Gleiches gilt für Personen, die nach ihrem Volontariat bzw. ihrer Berufsausbildung eine Beschäftigung oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen. Werden sie hingegen vom Ausbildungsbetrieb übernommen, endet die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung mit Ablauf des Jahres der Beschäftigungsaufnahme, vorausgesetzt, die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Folgejahres wird ebenfalls überschritten.

4. Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Laufe eines Kalenderjahres unterschritten, tritt Versicherungspflicht mit dem Zeitpunkt des Unterschreitens ein und

nicht erst mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres. Dies gilt nicht bei nur vorübergehendem Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze wie im Falle der Kurzarbeit oder der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

5. Unterbrechungstatbestände

Da es für die Feststellung der Versicherungsfreiheit maßgeblich auf die vorausschauende Betrachtung ankommt und folgende Tatbestände in der Regel nicht vorhersehbar sind, verbleibt es beim Eintritt einer dieser Unterbrechungstatbestände und den daraus resultierenden Einbußen an Arbeitsentgelt bei der einmal festgestellten Versicherungsfreiheit:

- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung (unabhängig davon, ob Krankengeld oder Krankentagegeld gezahlt wird)
- Zeiten des Bezugs von Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld mit Ausnahme des Transferkurzarbeitergeldes nach § 111 SGB III
- Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung für längstens einen Monat im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend gilt
- Zeiten, in denen sich der Arbeitnehmer rechtmäßig im Arbeitskampf befand
- Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung

Dies gilt nicht, sofern die Jahresarbeitsentgeltgrenze (z. B. bei Absenkung des Arbeitsentgelts aufgrund Arbeitszeitreduzierung) künftig nicht mehr überschritten wird.

Dagegen ist der Bezug von Elterngeld bzw. Erziehungsgeld sowie die Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit auf den Status der Versicherungsfreiheit schädlich und bedingen eine erneute vorausschauende Betrachtung, nachdem die Unterbrechung beendet und die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt wieder aufgenommen wurde. Es ist unerheblich, wie lange diese Tatbestände andauern (§ 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB IV). Wird während der Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, ist diese bei der vorausschauenden Betrachtung entsprechend miteinzu beziehen. Sofern aufgrund dessen Versicherungspflicht eintritt, besteht die Möglichkeit, die Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen (vergleiche Punkt K. „Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag“).

Beispiel

Langjähriges Mitglied der privaten Krankenversicherung aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze
 Elterngeldbezug vom 1. Juni 2022 bis 31. Juli 2022

a) Teilzeitbeschäftigung mit einem Umfang von 20 Wochenstunden und einem Entgelt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Ergebnis

Der Arbeitgeber hat zum 1. Juni 2022 eine erneute versicherungsrechtliche Beurteilung durchzuführen. Maßgebend ist das aus der Teilzeitbeschäftigung resultierende Jahresarbeitsentgelt für den Zeitraum 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2022 mit dem voraussichtlichen Jahresarbeitsentgelt überschritten, verbleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Andernfalls tritt zum 1. Juni 2022 Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu stellen. Erfolgt keine Antragstellung, verbleibt es bei der Versicherungspflicht. Zum Jahreswechsel 2022/2023 hat der Arbeitgeber jedoch erneut das voraussichtliche Jahresarbeitsentgelt zu ermitteln, mit dem Ergebnis, dass gegebenenfalls zum 1. Januar 2023 erneut Versicherungsfreiheit besteht.

b) Es wird keine Beschäftigung während des Elterngeldbezugs ausgeübt

Ergebnis

Der Arbeitgeber hat zum 1. August 2022 eine erneute versicherungsrechtliche Beurteilung durchzuführen.

Maßgebend ist der Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2022 mit dem voraussichtlichen Jahresarbeitsentgelt in dem vorgenannten Zeitraum überschritten, tritt wiederum Versicherungsfreiheit ein.

6. Ende der Mitgliedschaft

Bei Eintritt von Versicherungsfreiheit aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses wird die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann beendet, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis durch die Krankenkasse seinen Austritt erklärt. Zudem ist ein Nachweis eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall gegenüber der Krankenkasse einzureichen. Andernfalls schließt eine freiwillige Mitgliedschaft automatisch an.

7. Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt nur für die Bereiche der Kranken- und Pflegeversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts grundsätzlich der Versicherungspflicht.

I. Hauptberuflich Selbstständige

Personen, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, werden von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als

- Arbeitnehmer,
- zur Berufsausbildung Beschäftigte,
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Menschen mit Behinderungen, die in Anstalten, Heimen, gleichartigen Einrichtungen oder anerkannten Werkstätten tätig sind,
- Rentner

nicht erfasst.

Dadurch wird vermieden, dass hauptberuflich Selbstständige durch Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung kranken- und pflegeversicherungspflichtig werden und damit den umfassenden Schutz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Bei Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigen, wird aufgrund ihrer Arbeitgeberstellung grundsätzlich Hauptberuflichkeit vermutet (§ 5 Absatz 5 Satz 2 SGB V). Als regelmäßig sind solche Beschäftigungen anzusehen, die grundsätzlich auf Dauer angelegt sind, also nicht nur gelegentlich ausgeübt werden oder nur von kurzer Zeitdauer sind. Das heißt, dass kurzfristige Beschäftigungen bei der Betrachtung außer Acht bleiben. Werden mehrere Arbeitnehmer geringfügig entlohnt beschäftigt (Minijobber), deren Arbeitsentgelte bei Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, ist die Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ebenfalls zu vermuten.

Für Gesellschafter werden auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft als Arbeitnehmer des Gesellschafters angesehen. Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter, kann ein von der Gesellschaft beschäftigter Arbeitnehmer dem einzelnen Gesellschafter jedoch nur dann als Arbeitnehmer zugerechnet werden, wenn sich bei einer Aufteilung des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers gemäß der Kapitalbeteiligung auf die einzelnen Gesellschafter ergibt, dass der selbstständig Tätige (als einer der Gesellschafter) den Arbeitnehmer in einem Umfang „beschäftigt“, der die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Entsprechendes gilt, wenn die Gesellschaft mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt. Für Gesellschafter, die bloß Anteile an der Gesellschaft halten, ohne unternehmerisch tätig zu sein, und stille Gesellschafter gilt § 5 Absatz 5 Satz 2 SGB V hingegen nicht, da sie in diesem Sinne nicht selbstständig erwerbstätig sind.

Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit auch dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt; in diese Beurteilung sind selbstständige Tätigkeiten als land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder als Künstler oder Publizist mit einzubeziehen. Bei Arbeitnehmern, die mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, ist grundsätzlich anzunehmen, dass für eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit kein Raum mehr bleibt. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die vollschichtig arbeiten, unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts. Der Ausschluss der Versicherungspflicht wegen Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit gilt nicht für die Bereiche der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wer also neben der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt, unterliegt in der Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht.

J. Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU bei Krankheit geschützt sind

In der Krankenversicherung sind Personen (Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union) versicherungsfrei und somit auch in der Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU bei Krankheit geschützt sind.

Dagegen besteht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht, soweit dem nicht EU-Recht entgegensteht.

K. Befreiung von der Kranken- versicherungspflicht auf Antrag

1. Personenkreis

In der Kranken- und somit auch in der Pflegeversicherung ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich, wenn das Arbeitsentgelt des Versicherten die Jahresarbeitsentgeltgrenze aus folgenden Gründen nicht mehr übersteigt:

- Jährliche Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenze an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung,
- Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit höchstens 32 Stunden) nach § 1 Absatz 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes während der Elternzeit,
- Herabsetzung der Arbeitszeit infolge der Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz bzw. von Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz,
- Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten des Betriebes,
- Eintritt der Versicherungspflicht als Mensch mit Behinderung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und somit auch in der Pflegeversicherung ist nur möglich, wenn neben der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen der Antragsteller der gesetzlichen Krankenkasse einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Andernfalls verbleibt es bei der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht der Kranken- und Pflegeversicherung erstreckt sich nur auf das

Versicherungsverhältnis, für das sie ausgesprochen wurde.

2. Auswirkungen der Befreiung in der Kranken- und Pflegeversicherung auf andere Versicherungspflichttatbestände

§ 6 Absatz 3 Satz 1 SGB V schließt die Kranken- und somit auch die Pflegeversicherungspflicht für von der Versicherungspflicht befreite Personen dem Grunde nach aus, wenn diese aufgrund anderer Tatbestände krankenversicherungspflichtig würden.

Die Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 1 SGB V greift nur, solange der Tatbestand, der zur Befreiung von der Versicherungspflicht geführt hat, vorliegt. Endet z. B. der Rentenbezug, dann verliert eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ihre Wirkung.

Die Befreiung von der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten hat allerdings keine Auswirkungen auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird und die z. B. aufgrund der Überschreitung der 20-Stundengrenze als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegt.

Im Übrigen hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 25. Mai 2011 (B 12 KR 9/09, USK 2011-65) entschieden, dass eine einmal ausgesprochene Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht ausschließt, dass zu einem späteren Zeitpunkt Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aufgrund anderer Tatbestände eintritt. Ein Befreiungsbescheid gilt nach Ansicht des Bundessozialgerichts stets tatbestandsbezogen und ist auf das zur Befreiung führende Versicherungsverhältnis begrenzt. Entfällt eine der zur Befreiung führenden Voraussetzungen, verliert der seinerzeit erteilte Befreiungsbescheid nach § 39 Absatz 2 SGB X seine Gültigkeit „auf andere Weise“.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führen ergänzend hierzu aus, dass ein Befreiungsbescheid seine Wirkung nicht verliert, wenn zwischen einer Beschäftigung, für die die Befreiung ausgesprochen wurde und der Aufnahme einer neuen (gleichgelagerten) Beschäftigung, eine Unterbrechung von bis zu einem Monat vorliegt.

Eine Befreiung von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht hat keinerlei Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

L. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können sich, um eine doppelte Altersabsicherung zu vermeiden, als Beschäftigte oder in einer selbstständigen Tätigkeit, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung hierfür ist die per Gesetz angeordnete oder auf einem Gesetz beruhende Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sowie die gesetzliche Verpflichtung, zeitgleich Mitglied in einer berufsständischen Kammer zu sein. Durch diese Erfordernisse steht das Befreiungsrecht nur bestimmten Personengruppen zu; hierzu gehören insbesondere:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Tierärzte
- Apotheker
- Architekten
- Anwälte

sowie in einigen Bundesländern

- Steuerberater
und
- Bauingenieure.

Eine ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt jedoch nur für die konkrete Tätigkeit, die der Befreiung zugrunde liegt. Erneute Versicherungspflicht in der Rentenversicherung tritt immer dann ein, sobald sich eine wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ergibt oder ein Arbeitgeberwechsel erfolgt.

Daher muss für jede neue oder weitere aufgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit ein eigener Befreiungsantrag gestellt werden.

**Sollten Sie Fragen zu anderen Themengebieten haben,
schauen Sie doch auf unsere Internetseite kbs.de**

Unter dem Pfad:

„Wir für Sie“--> „Angebote für Firmenkunden“ --> „Sozialversicherung (Beiträge und Meldungen)“ --> „Downloads (Das Wichtigste zum Speichern)“ finden Sie folgende

Online Broschüren:

„Versicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt“

„Berechnungshilfe“

zur Broschüre: Versicherungspflichtige Beschäftigung
im Privathaushalt

„Beschäftigung von Studenten, Praktikanten
und ähnlichen Personenkreisen“

„Hinweise zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht“

„Die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt“

„Hinweise zur Versicherungsfreiheit“

„Mit Plan ins eigene Business. Eine Information für Selbstständige und Existenzgründer“

„Größen des Versicherungs- und Beitragsrechts“

Unser Standort:

KNAPPSCHAFT
45115 Essen

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns wie folgt:

Fragen zur Beurteilung einer Beschäftigung:

Telefon: 0355 2902-70799

E-Mail: melde-beitragswesen@kbs.de

Kontaktformular: kbs.de/firmenkundenportal

Fragen zur Arbeitgebersversicherung:

Telefon: 0234 304-43990

Kontaktformular: kbs.de/kontaktformular

Haben Sie noch Fragen?
Benötigen Sie noch weitere
Informationen?
Wir beraten und betreuen Sie
individuell.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

[knappschaft.de](https://www.knappschaft.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024